

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Livetec GmbH

## Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text teilweise die weibliche und teilweise die männliche Form gewählt, jedoch beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

## Artikel 1 - Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die Firma Livetec GmbH ist ein Full-Service-Anbieter für Veranstaltungstechnik, Messebau & Eventlogistik. Die nachstehenden AGB sind Bestandteil der zwischen ihr und dem Kunden geschlossenen Verträge.

2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Livetec GmbH erkennt diese vollständig oder teilweise ausdrücklich an.

3. Die nachstehenden AGB der Livetec GmbH gelten insbesondere auch dann, wenn bei entgegenstehenden oder abweichenden AGB des Kunden dieser Leistungen der Livetec GmbH insoweit vorbehaltlos in Anspruch bzw. entgegennimmt.

## Artikel 2 - Leistungsumfang und Urheberrechte

1. Die von der Livetec GmbH geschuldete Leistung bestimmt sich ausschließlich nach dem geschlossenen Vertrag und den ergänzenden Bestimmungen in den nachfolgenden AGB.

2. Die LiveTec GmbH behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an allen ausgehändigten Angebots- und Vertragsunterlagen, sowie Unterlagen der Projektplanung und Dokumentation ausschließlich vor. Die Vorgenannten Unterlagen dürfen, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Livetec GmbH, Dritten weder digital, noch in Papierform zugänglich gemacht, oder als Grundlage für Ausschreibungen oder Eigenproduktionen des Kunden verwendet werden, auch nicht teilweise oder in Auszügen.

3. Bei Leistungen, deren Merkmale vom Kunden vorgegeben werden, trägt dieser die alleinige Verantwortung dafür, dass hierdurch nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Kunde verpflichtet sich insoweit zu einer Haftungsfreistellung der Livetec GmbH, für den Fall, dass diese von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden sollte.

## Artikel 3 - Kundendaten

1. Für die Dauer des Vertragsverhältnisses und in den Fällen des Satzes 2 darf die Livetec GmbH die personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Regelungen speichern und nutzen. Die Livetec GmbH ist auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Erhalt von Informationsmaterial der Livetec GmbH einverstanden.

2. Inhalte von elektronischen Datenträgern oder sonstige Daten, die der Livetec GmbH für die Zwecke des jeweiligen Auftrags zur Verfügung gestellt werden, um diese zu reproduzieren, in irgendeiner Form zu verbreiten und/oder Dritten zugänglich zu machen werden von der Livetec GmbH unverzüglich nach Beendigung des Auftrages von den Datenträgern der Livetec GmbH gelöscht. Eine Archivierung findet nur statt, wenn diese vor der Veranstaltung, schriftlich durch den Kunden beauftragt wurde.

## Artikel 4 - Zahlung und Zurückbehaltung

1. Haben die Parteien vereinbart, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt von Seiten des Kunden eine An- bzw. Vorauszahlung zu erfolgen hat, so ist die Livetec GmbH berechtigt, bei Ausbleiben derselben an der ihr obliegenden Leistung vollständig ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Erbringung der Anzahlung auszuüben.

2. Weiter ist die Livetec GmbH berechtigt, bei Ausbleiben der Anzahlung und einer Verzugslage von mehr als 14 Kalendertagen die Leistungserbringung in Gänze davon abhängig zu machen, dass über die ursprünglich vereinbarte Anzahlung hinaus die gesamte vereinbarte Gegenleistung gezahlt oder insoweit Sicherheit geleistet wird.

3. Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Rechnungen sind - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Zahlungsverzug tritt ohne weitere Mahnung 30 Tage nach Rechnungsstellung ein. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag des unwiderruflichen Zahlungseingangs bei der Livetec GmbH. Verzugszinsen für alle offenen Forderungen der Livetec GmbH gegenüber Vollkaufleuten betragen 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 Diskontüberleitungsgesetz, gegenüber privaten Personen 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontüberleitungsgesetz, § 247 BGB.

5. Eventuell gewährte Rabatte verfallen vollständig, wenn der Besteller/Mieter in Zahlungsverzug gerät.

6. Die Livetec GmbH kann Zwischenrechnungen erstellen und entsprechend angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Rechnungen sind porto- und spesenfrei zu bezahlen. Die Livetec GmbH ist insbesondere nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen. Diese werden stets lediglich erfüllungshalber angenommen. Die Livetec GmbH ist berechtigt, auch bei anderslautenden Zweckbestimmungen des Kunden, Zahlungen auf die jeweils älteren Verbindlichkeiten zu verrechnen. Zahlungen werden stets zunächst auf die der Livetec GmbH entstandenen Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

8. Sollte die Livetec GmbH einen Umsatz irrtümlich als nicht steuerbar beziehungsweise steuerfrei behandeln, obwohl der Umsatz der Umsatzsteuer unterliegt, kann die Livetec GmbH die tatsächlich anfallende Umsatzsteuer nachträglich vom Kunden verlangen, sobald von der Livetec GmbH hierüber eine berechtigte Rechnung ausgestellt worden ist.

## Artikel 5 - Gebrauchsüberlassung

1. Dem Kunden trifft die Obliegenheit nach Übernahme des Vertragsgegenstandes diesen zu prüfen und erkennbare Mängel sofort, vornehmlich schriftlich, gegenüber der Livetec GmbH anzuzeigen. Gleiches gilt für Mängel, welche im Laufe des Vertragsverhältnisses auftreten. Unterlässt der Kunde eine unverzügliche Mängelanzeige, so kann er deswegen weder die Gegenleistung mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Unberührt bleiben Ansprüche gemäß Artikel 7.

2. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, welche am Leistungsgegenstand der Livetec GmbH und/oder Eigentum und Vermögen Dritter dadurch entstehen, dass eine Mängelanzeige schuldhaft nicht oder verspätet übermittelt worden ist.

3. Der Kunde übernimmt ab Übernahme bis zur ordnungsgemäßen Rücknahme die Verkehrssicherungspflichten am Vertragsgegenstand. Wird die Livetec GmbH für Schäden an Rechtsgütern Dritter während der Zeit der Gebrauchsüberlassung gleichwohl wirksam in Anspruch genommen, wird sie insoweit vom Kunden, soweit nicht ein eigenes Verschulden der Livetec GmbH gegeben ist, schadlos gestellt.

## Artikel 6 - Mitwirkung / Leistungsort

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Ort, an welchem die Leistung von der Livetec GmbH vertragsgemäß zu erbringen ist, entsprechende Eignung aufweist. Darüber hinaus ist es auch Aufgabe des Kunden ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen und/oder vergleichbare Auflagen von dritter Seite auf eigene Kosten einzuholen. Der Kunde sorgt, für einen ungehinderten, rechtzeitigen Zugang der Mitarbeiter der Livetec GmbH und deren Subunternehmer sowie eine ausreichende, störungsfreie Stromversorgung (entsprechend DIN EN 60038). Sollten Zeitpläne, welche vorab in beidseitigem Einverständnis niedergeschrieben wurden, aufgrund von unvorhergesehenen örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden, so hat der Kunde die dadurch verbundenen Kosten zu tragen. Aus unvorhergesehenen örtlichen Gegebenheiten resultierende Verzögerungen hat die Livetec GmbH nicht zu verantworten.

2. Kann die Leistung von der Livetec GmbH am gewünschten Ort nur mit zusätzlichem Aufwand, welcher nicht Gegenstand des Vertrages ist, erbracht werden, so kann die Livetec GmbH den zusätzlichen Aufwand dokumentieren und gegenüber dem Kunden berechnen. Die Livetec GmbH wird im Vorfeld unter Hinweis auf diese Klausel den Kunden über die Mangelhaftigkeit des Leistungsortes in Kenntnis setzen und das voraussichtliche Aufwandsvolumen beziffern.

3. Mit Ablauf einer evtl. fest vereinbarten Vertragslaufzeit und insoweit dann unberechtigter Weiterernutzung durch den Kunden, tritt eine Vertragsverlängerung nicht ein. Gleichwohl schuldet der Kunde für die vertragswidrig genutzte Zeit Nutzungsentschädigung auf Basis der Preisgestaltung im Vertrag.

4. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Livetec GmbH bei dem Abbau/Entfernung des Leistungsgegenstandes be- oder verhindert. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich steht dem Kunden nicht zu, es sei denn dieses kann aufgrund einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung begründet werden.

5. In den Fällen der Ziffern 3 und 4 bleibt ein eventueller Anspruch auf Schadenersatz der Livetec GmbH gegenüber dem Kunden unberührt.

#### **Artikel 7 - Vorzeitige Vertragsbeendigung / Nicht- Abrufen der Leistung**

1. Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

2. Wird seitens des Kunden eine Kündigung ausgesprochen, für welche die Livetec GmbH keinen von ihr zu vertretenen Anlass gesetzt hat, so bleibt der Kunde verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Gegenleistung zu zahlen; gleiches gilt im Falle, dass der Kunde die Leistung nicht abrufen bzw. die Leistungserbringung durch fehlende Mitwirkung, jeweils nach angemessener Fristsetzung verhindert.

3. In beiden Fällen hat sich die Livetec GmbH ersparte Aufwendungen oder anderweitige Vorteile anrechnen zu lassen.

4. Sollte die Livetec GmbH aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen, insbesondere höhere Gewalt, dazu gehören, Naturkatastrophen jeder Art, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Vulkanausbrüche, Aufruhr, Blockade, Demonstrationen, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Erdbeben, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Epidemien, Pandemien, Sabotage, Streiks (sofern diese bei einem Dritten stattfinden) Terrorismus, die eine Verringerung der Abnahme oder des Verbrauchs oder keinen Verbrauch zur Folge haben o.ä. nicht in der Lage sein, die Abnahme der Lieferung/Leistungen entsprechend dem Auftrag durchzuführen, hat die Livetec GmbH das Recht, den Auftrag entsprechend abzuändern, ohne dass daraus dem Lieferanten/Hersteller/Kunden ein Schadenersatzanspruch erwächst. Außerdem wird die Livetec GmbH – unbeschadet der sonstigen Rechte – in diesem Fall berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit die vorgenannten Umstände nicht nur von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge haben. Beide Vertragspartner versuchen sich bei unvorhergesehenen Ereignissen, insbesondere höherer Gewalt nach Umständen unverzüglich gegenseitig zu informieren und die Verpflichtungen den veränderten Umständen nach Treu und Glauben anzupassen.

5. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden seit Vertragsschluss nachweisbar wesentlich verschlechtert haben, das heißt insbesondere, wenn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgt sind oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wurde oder eine dieser Maßnahmen/Verfahren unmittelbar zu erwarten sind. Der Kunde

#### **Artikel 8 - Gewährleistung durch die Livetec GmbH**

1. Tritt an der Leistung, welche die Livetec GmbH zu erbringen hat, ein Mangel auf, so ist sie ungeachtet der Regelung in Artikel 4 verpflichtet, diesen nach entsprechender Anzeige auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Mängelanzeige an die Livetec GmbH soll zum Zwecke der Dokumentation schriftlich erfolgen.

2. Kommt die Livetec GmbH in angemessener Zeit der Mängelbeseitigung nicht nach, so kann der Kunde weitergehende Rechte diesbezüglich erst geltend machen, wenn eine entsprechende schriftlich erfolgte Aufforderung mit angemessener Fristsetzung gegenüber der Livetec GmbH fruchtlos verstrichen ist.

#### **Artikel 9 - Haftungsbegrenzung**

1. Die Livetec GmbH haftet für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie für Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, sofern die Livetec GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen lediglich einfache Fahrlässigkeit trifft. Die vorstehende

Beschränkung gilt dann nicht, wenn von Seiten der Livetec GmbH gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen worden ist.

3. Schadenersatzansprüche gegenüber der Livetec GmbH gemäß Ziffer 2 verjähren sechs Monate nach Anspruchsentstehung.

#### **Artikel 10 - Haftungsausschluss**

Sind im Vertrag feste Leistungszeiten bzw. ein fester Leistungszeitraum vereinbart und kann die Livetec GmbH die Termine aufgrund nicht von ihr zu vertretender Umstände, wie beispielsweise Arbeitskampf, Unwetter o.ä. nicht einhalten, so trifft sie keine Haftung insoweit.

#### **Artikel 11 - Haftung des Kunden**

1. Der Kunde haftet für jeden Verlust, Schaden und Verschlechterung des Leistungsgegenstandes, soweit ihm Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last fällt.

2. Ansprüche wegen Verschlechterung und/oder Untergang des überlassenen Gegenstandes verjähren, soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht, nach einem Jahr, gerechnet ab Übergabe des Gegenstandes an die Livetec GmbH.

3. Der Kunde verpflichtet sich, für die Zeit der vertraglichen Inanspruchnahme der Leistung einschließlich einer verlängerten Inanspruchnahme gemäß Artikel 5 Ziffer 3 eine Sachversicherung auf Neuwert-Wiederbeschaffungs-Basis abzuschließen, welche den Leistungsgegenstand gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Schäden durch Vandalismus, Untergang, insbesondere durch Elementarschäden abdeckt. Die Kosten gehen hierbei zu Lasten des Kunden.

4. Die Livetec GmbH ist berechtigt, die Leistungserbringung von einem entsprechenden Versicherungsnachweis abhängig zu machen.

#### **Artikel 12 - Lizenzenrechte, LAN & W-LAN Nutzung**

1. Beim Betreiben von Video- und Audiosystemen dürfen vom Kunden eingesetzte Bild- und Tonwiedergaben nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen. Bei EDV-Systemen darf die zu verwendende Software nur für das einzelne, dazu bestimmte Gerät nach den Bedingungen der Lizenzinhaber genutzt werden. Der Kunde stellt die Livetec GmbH im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung von Bild- und Tonmaterialien, sowie von Software, von allen Ansprüchen Dritter frei.

2. Bei allen, durch die Livetec GmbH bereitgestellten LAN- und WLAN-Zugänge, erfolgt die Nutzung auf eigene Gefahr und Risiko des Kunden. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vor beispielsweise Trojaner oder Viren sind in Eigenverantwortung des Kunden zu treffen und zu organisieren. Für alle Daten, welche über die bereitgestellte LAN- oder WLAN-Verbindung abgerufen werden, haftet der Kunde. Für Schäden an Endgeräten oder Daten des Users, die durch die Nutzung des LANs/WLANs entstehen, übernimmt die Livetec GmbH keinerlei Haftung. Für die über das LAN/WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist alleine der Kunde verantwortlich. Nimmt der Kunde über das LAN/WLAN Dienste Dritter in Anspruch, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere bei Nutzung des LANs/WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere wird der Kunde keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich machen (dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten), das LAN/WLAN weder zum Abrufen noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen, geltende Jugendschutzvorschriften beachten und einhalten, keine herabwürdigenden, verleumderischen, bedrohenden oder strafbaren Inhalte versenden, verbreiten oder empfangen, sowie das LAN/WLAN nicht zur Versendung von Spam und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen. Der Kunde stellt die Livetec GmbH von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf eine rechtswidrige Verwendung des WLANs durch den User und/oder auf einen Verstoß gegen die vorliegende Vereinbarung zurückzuführen sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.

#### **Artikel 13 - Ergänzende Bedingungen bei Kaufverträgen**

Ist Gegenstand des Vertrages zwischen der Livetec GmbH und dem Kunden der Erwerb von Gegenständen, gelten zusätzlich die nachstehenden Regelungen.

1. Das Eigentum am Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bei der Livetec GmbH. Im Falle, dass der Kunde den Gegenstand weiterveräußert, tritt er den ihm zustehenden Kaufpreisanpruch hiermit an die

Livetec GmbH ab. Die Livetec GmbH nimmt die Abtretung an und ist darüber hinaus berechtigt nach Eintritt einer Verzugslage die Abtretung offen zu legen.

2. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um einen gebrauchten Artikel, so erfolgt die Veräußerung an Unternehmerkunden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung; unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz und Arglist. Für Endverbraucherkunden beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Ablieferzeitpunkt.

3. Handelt es sich um eine neue Sache, beträgt die Gewährleistungszeit für Unternehmerkunden 12 Monate und bestimmt sich inhaltlich nach Erfüllung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Endverbraucherkunden beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Ablieferzeitpunkt.

4. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Art. 8 und 9 gelten gleichermaßen.

#### Artikel 14 - Ergänzende Bedingungen bei Mietverträgen

Ist Gegenstand des Vertrages zwischen der Livetec GmbH und dem Kunden die entgeltliche Überlassung von Gegenständen ohne Dienst- oder Werkleistung, gelten zusätzlich die nachstehenden Regelungen.

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde auf eigene Kosten die Mietsache bei der Livetec GmbH abzuholen und nach Nutzungsende dorthin zu verbringen.

2. Den Kunden trifft die ausschließliche Verkehrssicherungspflicht für die Mietsache.

3. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Art. 8 und 9 gelten gleichermaßen.

4. Erfüllungsort und Leistungsort ist der Sitz der Livetec GmbH bzw. des Lagers der Livetec GmbH, soweit die Lieferung/Leistungserbringung auf Veranlassung des Kunden/Mieters an einem anderen Ort erfolgt dieser Ort. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Besteller, den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit der Versendung beauftragten Dritten über. Maßgeblich dafür ist der Beginn der Ladetätigkeit, die insoweit dem Besteller, Frachtführer oder sonstigem beauftragten Dritten obliegt. Als Beginn der Ladetätigkeit gilt das Verlassen des Liefergegenstandes des Betriebs- oder Lagergebäudes der Livetec GmbH, unabhängig davon, ob diese an einer Verladung mitwirkt. Sind weitere Leistungen wie Aufbau oder Einbau vereinbart worden, geht die Gefahr mit der Herstellung der Betriebsbereitschaft über. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr in beiden Fällen für die Dauer des Verzuges auf den Kunden über.

5. Der Kunde ist verpflichtet, die Livetec GmbH über den beabsichtigten Verwendungszweck der Mietsachen, sowie den Aufstellungs- und auf Anfrage den aktuellen Standort umfassend zu informieren.

6. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände sowie ggf. vorhandenes Zubehör unmittelbar bei der Übergabe und/oder nach dem Aufbau auf Vollständigkeit, den einwandfreien Zustand, volle Funktionsfähigkeit und Sicherheit zu überprüfen, soweit möglich und zumutbar. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, vor einer Inbetriebnahme eine vollständige Erprobung vorzunehmen. Eventuelle Mängel, Fehler, Unvollständigkeiten etc. sind der Livetec GmbH unverzüglich, ggf. vorab fermündlich und schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls entfallen mögliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ersatzlos.

7. Der Kunde hat die Mietgegenstände sorgsam und unter Beachtung aller mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietgegenstände verbundenen Obliegenheiten zu behandeln und insbesondere die Wartungs-, Pflege und Gebrauchsempfehlungen der Livetec GmbH und die Bedienungs- und Pflegeanleitungen der jeweiligen Hersteller zu befolgen. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und von fachkundigen Personen aufgebaut und bedient werden. Der Kunde hat für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien sowie eine störungsfreie Stromversorgung während der Nutzungsdauer Sorge zu tragen. Der Kunde haftet vollumfänglich für Schäden infolge von nicht sachgemäßem Gebrauch. Zum Betrieb erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen sind durch den Kunden zu erholen. Dieser hat auch für die Einhaltung von Grenzwerten, Auflagen oder sonstiger Vorschriften Sorge zu tragen. Die Livetec GmbH übernimmt insoweit keinerlei Haftung.

8. Die Livetec GmbH ist berechtigt den Mietvertrag vorzeitig zu kündigen, sofern der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht und den vertragswidrigen Gebrauch trotz Abmahnung mit Fristsetzung fortsetzt.

9. Für den Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund laut Artikel 7 oder Ziffer 8 aus Artikel 14 durch die Livetec GmbH, ist diese berechtigt, dem Kunden überlassene Mietgegenstände auf dessen Kosten beim ihm abzuholen. Dem Kunden steht insoweit kein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu. Zu diesem Zweck gestattet der Kunde der Livetec GmbH bereits jetzt das ungehinderte Betreten der Räume und Flächen, in und/oder auf denen sich die Mietgegenstände befinden. Soweit dem Rechte Dritter entgegenstehen, tritt der Kunde bereits mit Abschluss des Mietvertrages sämtliche auf Herausgabe der Mietgegenstände gerichteten Ansprüche gegen den Dritten an die Livetec GmbH ab. Diese nimmt die Abtretung mit Vertragsschluss an.

10. bei Ausfall des Mietgegenstandes während des Mietzeitraumes, beschränkt sich der Schadensersatzanspruch auf die anteilige Höhe des Mietpreises. Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Defekten oder Störungen am Mietgegenstand, diese der Livetec GmbH unverzüglich anzuzeigen und im Rahmen seiner Möglichkeiten an deren Beseitigung mitzuwirken. Anderenfalls ist ein Anspruch auf Minderung des Mietpreises ausgeschlossen. Ausfälle aufgrund üblicher Abnutzung (z. B. Leuchtmittel etc.), übermäßiger Beanspruchungen oder äußerer, von der Livetec GmbH nicht zu vertretender Einflüsse, sind vom Schadensersatz ausgeschlossen.

11. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände zu öffnen, zerlegen, verändern, verschmutzen oder die Kennnummern und Firmenzeichen zu beschädigen oder zu entfernen. Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands hat der Kunde zu tragen.

12. Eine Weitervermietung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Livetec GmbH gestattet. Der Kunde haftet in diesem Fall vollumfänglich für Handlungen des Dritten. Er hat insbesondere für den pfleglichen Umgang mit der Mietsache gemäß Artikel 14, Ziffer 7. zu sorgen.

13. Die Rücknahme der Mietgegenstände durch die Livetec GmbH bedingt keine Bestätigung der Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Livetec GmbH behält sich ausdrücklich vor, die zurückgegebenen Mietgegenstände auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und den Kunden unverzüglich über Mängel, Verschlechterung oder Verlust zu informieren.

14. Ansprüche wegen Verschlechterung und/oder Untergang des überlassenen Gegenstandes verjähren nach einem Jahr, gerechnet ab Übergabe des Gegenstandes an die Livetec GmbH.

15. Der Kunde darf über die Mietgegenstände weder durch Verkauf, Abtretung, noch in anderer Weise verfügen. Ebenso ist eine Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastungen der Mietgegenstände gegenüber der Livetec GmbH unwirksam. Der Kunde hat alle Kosten zu tragen, die der Livetec GmbH durch Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentums entstehen.

#### Artikel 15 - Subunternehmer

Der Livetec GmbH ist es gestattet, von ihr ausgewählte Subunternehmer mit der teilweisen oder vollständigen Leistungserbringung zu beauftragen.

#### Artikel 16 - Gerichtsstand

1. Als Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen bzw. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag vereinbaren die Parteien München.

2. Der geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### Artikel 17 - Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Klausel in Gänze oder zum Teil unwirksam sein sollte, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages bzw. die Einbeziehung der übrigen AGB nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine solche treten, welche dem Geist der ursprünglichen Klausel in Verbindung mit dem Geist des Vertrages am nächsten kommt.

München, Stand 27. Mai 2023